

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

## Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1910 und 1911.

Monate	1910	1911	1911	
			Mehreinnahme	Mindereinnahme
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	5,291,592. 85	5,745,795. 26	454,202. 41	—
Februar . . .	5,608,549. 30	5,961,752. 30	353,203. —	—
März . . .	7,087,829. 38	7,907,537. 95 *)	819,708. 57	—
April . . .	6,835,257. —	6,411,418. 88	—	423,838. 12
Mai . . . . .	6,453,088. 47			
Juni . . . . .	6,503,635. 74			
Juli . . . . .	5,990,713. 12			
August . . . .	6,261,976. 07			
September . .	7,026,469. 07			
Oktober . . .	8,237,613. 15			
November . . .	7,197,249. 80			
Dezember . . .	8,166,856. 02			
Total	80,660,829. 97			
Auf Ende April	24,823,228. 53	26,026,504. 39	1,203,275. 86	—

\*) Hierin ist der Zoll auf Neuwein, der in den letzten Monaten des Jahres 1910 provisorisch verzollt und für welchen der 6prozentige Abzug nicht bewilligt wurde, mit Fr. 656,614. 74 inbegriffen.

## Verpfändung einer Eisenbahn.

Die **Sensetalbahn-Gesellschaft** stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, die 11,411 km lange normalspurige Eisenbahnlinie von Flamatt über Laupen nach Gümmenen samt Zuggehör und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen im **zweiten Rang** zu verpfänden behufs Sicherstellung eines Anleihe von **Fr. 50,000** das zur Tilgung schwebender Schulden verwendet werden soll.

Die Linie ist im Vorgange für ein Anleihen von Fr. 350,000 verpfändet.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Verpfändungsbegehren öffentlich bekannt gemacht unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **24. Mai 1911** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 5. Mai 1911.

(2.).

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Schweiz. Bundeskanzlei.

## Protokolle der Expertenkommissionen für das schweizerische Zivilgesetzbuch.

Die Protokolle der Expertenkommissionen für das schweizerische Zivilgesetzbuch sind auf mimeographischem Wege vervielfältigt worden und können, solange der Vorrat reicht, zum Preise von Fr. 30 abgegeben werden. Bestellungen sind zu richten an das

(2..)

Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement.

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.05.1911
Date	
Data	
Seite	48-49
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 194

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.